

Stiftungssatzung der Bürgerstiftung der Volksbanken Störmede und Hörste

Präambel

Die Bürgerstiftung der Volksbanken Störmede und Hörste ist ein Gemeinschaftswerk der Mitglieder und Kunden der Volksbanken Störmede eG und Hörste eG für die Dörfer der Stadt Geseke, insbesondere für die Wohnorte der Gründungsväter der Volksbank Störmede (Störmede, Langeneicke, Ehringhausen, Ermsinghausen und Mittelhausen) sowie für die Dörfer der Stadt Lippstadt, insbesondere für die Wohnorte der Gründungsväter der Volksbank Hörste (Hörste, Garfeln und Rebbeke). Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Dörfer in den Stadtgebieten von Geseke und Lippstadt und ihrer Bürger liegen.

Die Bürgerstiftung der Volksbanken Störmede und Hörste wurde im Jahre 2014 als Bürgerstiftung der Volksbank Störmede von der Volksbank Störmede eG und weiteren 11 Gründungsmitgliedern auf Initiative der Volksbank Störmede eG gegründet und im Jahre 2017 nach erfolgter Zustiftung der Volksbank Hörste in Bürgerstiftung der Volksbanken Störmede und Hörste umbenannt.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger und Unternehmen dazu anregen, sich durch Zustiftungen an der Stiftung zu beteiligen und bei eigenverantwortlicher Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in den Dörfern der Städte Geseke und Lippstadt mitzuwirken.

Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben.
Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in den Dörfern der Städte Geseke und Lippstadt fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass sich diese Dörfer positiv entwickeln.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Volksbanken Störmede und Hörste“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Geseke-Störmede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsatz einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3
Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Dörfer im Stadtgebiet Geseke, insbesondere der Wohnorte der Gründungsväter der Volksbank Störmede eG (Störmede, Langeneicke, Ehringhausen, Ermsinghausen und Mittelhausen) sowie der Dörfer im Stadtgebiet von Lippstadt, insbesondere der Wohnorte der Gründungsväter der Volksbank Hörste (Hörste, Garfeln und Rebbeke) und das Wohl seiner Bürger /-innen in den Bereichen

- Kultur
- Heimatpflege und Brauchtum
- Denkmalschutz
- Bildung, Erziehung und Sportförderung
- Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- Menschen in sozialer Not

zu fördern und zu würdigen.

- (2) Im Einzelfall können Zwecke auch außerhalb der Dörfer in den Stadtgebieten von Geseke und Lippstadt gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.
- (3) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
 - a) unmittelbar durch eigene Vorhaben
 - b) mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und 2 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1
- (4) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik und der bildenden Künste,
 - c) die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen unter anderem Beispiel gebende Leistungen, die im Sinn des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden,
 - d) die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung sowie der Berufs- und Fortbildung, indem Veranstaltungen mit sozialen, politischen oder weltanschaulichen etc. Inhalten durchgeführt werden,
 - e) die Pflege von geschichtlichen und kulturellen Traditionen, durch die Unterstützung von Heimatmuseen etc.,
 - f) Aktivierung von Bürgerarbeit und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen in den genannten Bereichen,
 - g) ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden.
- (5) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projekte verwirklicht werden.
- (6) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.

- (7) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.
- (8) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Städte Geseke und Lippstadt zählen.
- (9) Für den Fall, dass sich von den unter § 3 (1) genannten Stiftungszwecken einer oder mehrere als nicht realisierbar oder praktikabel erweisen, können Vorstand und Stiftungsrat diese Stiftungszwecke durch Satzungsänderung ausschließen. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 16 verwiesen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Grundstockvermögen.
Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.
Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen, z.B. auch aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapital- und haftungsbegrenzten Personengesellschaften. Die Stiftung kann auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen. Über die Annahme aller Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen von Todes wegen können dem Vermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Vermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere Erträge des Vermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden).

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind nach Deckung der Verwaltungskosten zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (2) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 € kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung als Namensstiftung unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 1. den Stiftungsvorstand
 2. den Stiftungsrat
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen (§ 57 AO).
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Die Geschäftsführung darf kein Mitglied eines Stiftungsorgans sein. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft benannt.
- (2) Einen ständigen Sitz im Vorstand hat eine vom Vorstand der Volksbank Störmede-Hörste eG zu benennende Person. Im Falle einer Übernahme der Volksbank Störmede-Hörste eG im Rahmen einer Fusion oder der Auflösung der Volksbank Störmede-Hörste eG entfällt das Recht der Bank, einen ständigen Sitz im Vorstand zu beanspruchen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet spätestens am 31.12. des der Übernahme bzw. Auflösung der Volksbank Störmede-Hörste eG folgenden Geschäftsjahres. Wiederbestellungen analog der weiteren Vorstandsmitglieder sind jedoch zulässig.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt. Mehrfache Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Gründungstifter, die nachfolgenden Bestellungen durch den Stiftungsrat.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen Stellvertreter. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei zwei Vorstandsmitgliedern erfolgt die Vertretung nur gemeinschaftlich. Bei Verhinderung der/des Vorsit-

zenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied sofern der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand führt die Stiftung.
Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest.
 - Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
 - Er stellt einen Wirtschaftsplan auf.
 - Er entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über die Verwendung der Fördermittel.
 - Er ist zuständig für die Genehmigung neuer Stiftungsvorhaben, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen waren.
 - Er legt für das abgelaufene Jahr einen Abschluss vor, erstattet Bericht über die Geschäftstätigkeit und sorgt für die Information derjenigen, die der Stiftung eine Zuwendung gemacht haben.
 - Er sorgt für Transparenz nach außen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen, vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam tagen. Beschlüsse und Protokollierungen müssen getrennt erfolgen.
- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe einer angemessenen Vergütung trifft der Stiftungsrat. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwen-

dungen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglied der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Dieser besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch den/die Gründungstifter festgelegt. Alle weiteren Stiftungsratsmitglieder werden bei Ausscheiden eines Ratsmitglieds durch die restlichen Stiftungsratsmitglieder bestimmt.
- (3) Die Amtszeit der Gründungsmitglieder beträgt vier Jahre, die der später hinzu gewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt ebenfalls vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die entweder aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind, die eine Verbundenheit zu den Dörfern in den Stadtgebieten von Geseke und Lippstadt mitbringen, Führungsqualitäten haben und die Befähigung zur Mitteleinwerbung besitzen.
- (4) Die Mitglieder des Rats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines ent-

sprechenden Ratsbeschlusses erstattet werden.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung und die Beachtung des Stifterwillens. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
- Er genehmigt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr.
 - Er genehmigt den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres.
 - Er bestellt, überwacht und entlastet die Vorstandsmitglieder und ruft sie ab.
 - Er bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - Er bestimmt den Mindestbetrag gemäß § 15, Abs. 1.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung vergeben.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen.
- (3) Stiftungsrat und Vorstand können gemeinsam tagen. Beschlüsse und Protokollierungen müssen getrennt erfolgen.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Die Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Gründungstiftern/Innen, sowie den Zustiftern, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet haben.
- (2) Ebenfalls Mitglied der Stifternversammlung kann werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll. Der Stiftungsrat muss der Aufnahme zustimmen.
- (5) Die Stifternversammlung kann einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Sie wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats geleitet.
- (6) Die Stifternversammlung hat im Übrigen insbesondere nachstehende Rechte und Aufgaben:
 - a) Sie nimmt den Bericht des Vorstands über die Angelegenheiten der Stiftung entgegen.
 - b) Sie kann dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§16 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.
- (4) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungs-

zwecks oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 17 Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 16 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde genehmigt sind.

§ 18 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats bestimmte andere rechtsfähige steuerbegünstigte Stiftung(en) oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung für die Dörfer im Stadtgebiet Geseke.

§ 19 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 20 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 22
Inkrafttreten

Die Satzung ändert die bisherige Satzung vom 07. August 2014 und tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Geseke-Störmede, den 07. September 2017

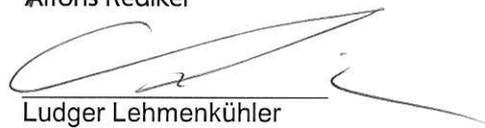
Der Stiftungsvorstand


Michael Götte


Meinolf Otte

Der Stiftungsrat


Alfons Rediker


Ludger Lehmenkühler


Antonius Meyer


Christoph Mennemeier

-entschuldigt -

Ernst Kemper